



Stadtrat am 29.10.2009		öffentlich		
Nr. 10 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/207/2009		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 19.10.2009		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	29.10.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verteilung der Ausschuss- und stellvertretenden Ausschussvorsitze

I. Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Danach werden die Ausschüsse benannt, deren erster stellv. Vorsitz beansprucht wird in der Reihenfolge der Höchstzahlen und es werden die ersten stellv. Vorsitzenden bestimmt.

Ausschuss

Person

II. Rechtsgrundlage:

§ 58 GO

III. Sachverhalt:

Hierfür gilt die Regelung des § 58 Abs. 5 GO, die zwei Alternativen unterscheidet und zwar

a) Einigung unter den Fraktionen

Der Gesetzgeber geht in Übereinstimmung mit der kommunalen Praxis davon aus, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dass es ihnen gelingt, für den erzielten Kompromiss im Rat eine breite Mehrheit zu finden. Kommt eine solche Einigung zwischen den Fraktionen zustande und wird sie vom Rat widerspruchlos zur Kenntnis genommen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Es genügt also nicht, wenn sich z. B. die beiden größten Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen ohne die kleinen Fraktionen zu beteiligen. In einem solchen Fall kann eine Einigung im Sinne des

§ 58 Abs. 5 S. 1 GO nicht zustande kommen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Mitgliederzahl der kleineren Fraktionen weniger als ein Fünftel der Ratsmitglieder ausmacht.

Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt, wenn der von der Fraktion zunächst erzielten Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (schriftlich oder mündlich) spätestens bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse des Einigungsverfahrens widersprochen wird. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Einigung auf die Verteilung aller Ausschussvorsitze bezieht, auch Teil- oder Vorabvereinbarungen sind möglich.

b) Zugriffsverfahren

Kommt keine Einigung zustande, so ist das Zugriffsverfahren gem. § 58 Abs. 5 S. 2 - 5 GO durchzuführen

Dieses Zugriffsverfahren gilt nicht

- a) für den Hauptausschuss, da hier der Bürgermeister nach § 57 Abs. 3 S. 1 GO den Vorsitz führt (und auch nicht für den stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, da nach § 57 Abs. 3 S. 2 GO der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt). Der Vorsitz des Bürgermeisters wird keiner Fraktion angerechnet.
- b) für Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind

Bei dem Zugriffsverfahren werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich speziell für die Durchführung des Zugriffsverfahrens zusammenschließen, um ihre Aussichten auf die Zuteilung von Ausschussvorsitzen zu verbessern. Bei der Durchführung des Zugriffsverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Nach § 58 Abs. 5 S. 6 GO findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung (Ausnahme Hauptausschuss). Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene entsprechende Anwendung kann nur bedeuten, dass für stellvertretende Vorsitze eigenständige Verfahren nach § 58 Abs. 5 S. 1 - 5 GO durchzuführen sind. Damit scheidet eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens aus.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlagen: -